



Gesetzentwurf

der Fraktion der PIRATEN

Entwurf eines Gesetzes zur Abschaffung der Fünf-Prozent-Sperrklausel bei Landtagswahlen in Schleswig-Holstein

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 **Änderung des Landeswahlgesetzes**

Das Wahlgesetz für den Landtag von Schleswig-Holstein (Landeswahlgesetz - LWahlG) vom 7. Oktober 1991 (GVOBl. Schl.-H., S. 442), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2011 (GVOBl. Schl.-H., S. 96), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
„An dem Verhältnisausgleich nimmt jede Partei teil, für die eine Landesliste aufgestellt und zugelassen worden ist.“
2. § 3 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
„Von der Gesamtzahl der Abgeordneten (§ 1 Abs. 1 Satz 1) werden die Zahl der in den Wahlkreisen erfolgreichen Bewerberinnen und Bewerber einer Partei, für die keine Landesliste zugelassen ist, sowie die Zahl der in den Wahlkreisen erfolgreichen parteilosen Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber (§ 24 Abs. 1) abgezogen.“

Artikel 2 **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung:

Die im Landeswahlgesetz enthaltene 5%-Sperrklausel verhindert bislang, dass kleinere Parteien im Landtag vertreten sind. Das Bundesverfassungsgericht hat in den letzten Jahren Sperrklauseln für die Kommunalwahl wie auch für die Wahl zum Europäischen Parlament für verfassungswidrig erklärt. Durch Abschaffung der Sperrklausel auch bei der Wahl zum Schleswig-Holsteinischen Landtag wird die Offenheit für neue Ideen, politischer Wettbewerb und politische Vielfalt gestärkt. Wählerstimmen für kleine Parteien verfallen nicht mehr wertlos, und das Risiko eines Verfalls schreckt nicht mehr von der Wahl kleiner Parteien ab. Schließlich wird die vielkritisierte Privilegierung des SSW beseitigt, ohne die Vertretung der dänischen Minderheit im Landtag zu erschweren.

Für die 5%-Sperrklausel bei Landtagswahlen wird bisher vor allem angeführt, dass der Einzug kleiner Parteien in den Landtag die Bildung von Regierungskoalitionen erschwere. Dies kann den Ausschluss kleiner Wettbewerber und die Entwertung der Stimmen ihrer Wähler jedoch nicht rechtfertigen, denn die Bildung von Regierungskoalitionen bleibt auch ohne 5%-Sperrklausel möglich. Für den SSW gilt die Sperrklausel ohnehin nicht. Im Übrigen beweisen europäische Staaten ohne Sperrklausel (z.B. Finnland, Niederlande, Portugal), dass die Regierungsfähigkeit gewährleistet bleibt. Der Europarat hat sich in seiner Resolution 1547 (2007) gegen eine 3% übersteigende Sperrklausel in etablierten Demokratien ausgesprochen.

Die 5%-Sperrklausel bei Landtagswahlen kann nicht damit gerechtfertigt werden, dass sie den Einzug nationalistischer Parteien in den Landtag erschwere. Der europäische Vergleich zeigt, dass Sperrklauseln den Einzug nationalistischer oder rechtspopulistischer Parteien ins Parlament letztlich nicht verhindern können. Von 16 europäischen Staaten, in deren nationalen Parlamenten solche Parteien 2010 vertreten waren, verfügten 14 über eine Sperrklausel. Sperrklauseln machen rechte Parteien eher gefährlicher, weil sie es den demokratischen Parteien ermöglichen, ihren Kopf in den Sand zu stecken, anstatt sich offensiv mit dem zugrunde liegenden Problem auseinander zu setzen. Das Bundesverfassungsgericht hat bereits entschieden, dass es der Wunsch nach Ausschluss bestimmter unerwünschter Parteien nicht rechtfertigt, auch alle anderen kleinen Parteien auszuschließen (BVerfGE 111, 382 (420)). Für das Vorgehen gegen verfassungsfeindliche Parteien steht das Parteiverbotsverfahren zur Verfügung.

Kleine und neue Parteien spielen eine wichtige Rolle in unserem politischen System, weil sie Wettbewerbsdruck auf die etablierten Parteien entfalten und diese zwingen, sich mit neuen Themen auseinanderzusetzen. Bereits die Chance neuer und kleiner Wettbewerber, für überzeugende Lösungskonzepte bei Wahlen belohnt zu werden, zwingt die etablierten Parteien zu einer verstärkten Rückkoppelung mit dem Bürger. Dies stärkt die Demokratie in unserem Land und erhöht damit die Motivation der Bür-

ger an der Wahl teilzunehmen. Es sollte vornehmste Aufgabe des Landtages sein, für eine stärkere Bürger- und Wahlbeteiligung einzutreten.

Anlage: Synopse

Alte Fassung LWahlG	Neue Fassung LWahlG
<p>§ 3 Wahl der Abgeordneten aus den Landeslisten</p> <p>(1) An dem Verhältnisausgleich nimmt jede Partei teil, für die eine Landesliste aufgestellt und zugelassen worden ist, sofern für sie in mindestens einem Wahlkreis eine Abgeordnete oder ein Abgeordneter gewählt worden ist oder sofern sie insgesamt fünf v. H. der im Land abgegebenen gültigen Zweitstimmen erzielt hat. Diese Einschränkungen gelten nicht für Parteien der dänischen Minderheit.</p> <p>(2) Von der Gesamtzahl der Abgeordneten (§ 1 Abs. 1 Satz 1) werden die Zahl der in den Wahlkreisen erfolgreichen Bewerberinnen und Bewerber einer Partei, für die keine Landesliste zugelassen oder die nicht nach Absatz 1 zu berücksichtigen ist, sowie die Zahl der in den Wahlkreisen erfolgreichen parteilosen Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber (§ 24 Abs. 1) abgezogen.</p>	<p>§ 3 Wahl der Abgeordneten aus den Landeslisten</p> <p>(1) An dem Verhältnisausgleich nimmt jede Partei teil, für die eine Landesliste aufgestellt und zugelassen worden ist, sofern für sie in mindestens einem Wahlkreis eine Abgeordnete oder ein Abgeordneter gewählt worden ist oder sofern sie insgesamt fünf v. H. der im Land abgegebenen gültigen Zweitstimmen erzielt hat. Diese Einschränkungen gelten nicht für Parteien der dänischen Minderheit.</p> <p>(2) Von der Gesamtzahl der Abgeordneten (§ 1 Abs. 1 Satz 1) werden die Zahl der in den Wahlkreisen erfolgreichen Bewerberinnen und Bewerber einer Partei, für die keine Landesliste zugelassen oder die nicht nach Absatz 1 zu berücksichtigen ist, sowie die Zahl der in den Wahlkreisen erfolgreichen parteilosen Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber (§ 24 Abs. 1) abgezogen.</p>

Patrick Breyer
und Fraktion